

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung kontinuierlicher Serviceleistungen (nachfolgend „Support-Services“ genannt) für Hardware und Software.

§ 2 Zustandekommen, Laufzeit und Kündigung

- Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer oder – soweit eine formlose Bestellung für die jeweilige Geschäftsart vorgesehen ist – mittels Bestellung des Auftraggebers und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung vom Auftragnehmer beim Auftraggeber, spätestens jedoch mit Lieferung der Maschine zustande.
Bestellschein und Auftragsbestätigung werden nachfolgend als „Auftragsdokument“ bezeichnet.
- Der Service beginnt mit dem im Auftragsdokument angegebenen Datum. Wenn im Auftragsdokument nichts anderes angegeben ist, hat der Service eine Mindestlaufzeit von einem Jahr und verlängert sich um jeweils ein Jahr, es sei denn, er wird gemäß Ziffer 2.3 gekündigt.
- Der Service kann frühestens zwölf Monate nach dem Servicebeginn mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Berechnungszeitraums gekündigt werden, wenn in einem der Vertragsbestandteile (Auftragsdokument, Anlagen usw.) nichts anderes angegeben ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Im Übrigen können Auftraggeber und Auftragnehmer einen Vertrag kündigen, wenn der andere seine vertraglichen Verpflichtungen – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Bei unerheblicher Pflichtverletzung ist eine Kündigung ausgeschlossen.

§ 3 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist, soweit nicht nachfolgend geregelt, in den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen oder Leistungsbeschreibungen aufgeführt

§ 4 Servicegebühren

- Servicegebühren (einmalige, monatliche, jährliche oder sonstige) sowie der Berechnungszeitraum sind im Auftragsdokument oder in den Anlagen aufgeführt.
- Servicegebühren werden monatlich oder für ein Kalenderjahr im Voraus berechnet. Monatliche Gebühren werden vierteljährlich zu Beginn eines jeweiligen Kalendervierteljahres berechnet.
Beginnt der Service während eines Berechnungszeitraums, wird die Servicegebühr – soweit nicht anders vereinbart – anteilig berechnet.
- Die Servicegebühr wird mit zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Berechnungszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Umsatzsteuersätzen als getrennte Zeiträume vereinbart.
- Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage bzw. bei vierteljährlicher Berechnung 60 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann der Auftragnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.

§ 5 Gemeinsame Verpflichtungen

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen darin überein, dass

- die Nutzung von Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstigen Kennzeichen des anderen in

der Werbung oder in sonstigen Veröffentlichungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf;

- sie bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer Vertragsbedingung unternehmen, dem Betroffenen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen werden;
- der Auftraggeber die Mitwirkungspflichten fristgerecht erfüllt. Geschieht dies nicht und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwand, kann der Auftragnehmer – unbeschadet gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und/oder der vereinbarten Preise/Gebühren verlangen. Ferner muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen nach deren Ablauf der Auftragnehmer zur Kündigung des Vertrages berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- Der Auftragnehmer wird sämtliche den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers und die Verhältnisse ihrer verbundenen Unternehmen betreffenden Informationen streng vertraulich behandeln und diese nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte weitergeben, soweit und solange der Auftragnehmer diese Informationen nicht nachweislich außerhalb der Abwicklung dieses Vertrages erfährt oder diese Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen erhältlich sind. Der Auftragnehmer wird nur solche Personen mit der Vertragserfüllung befassen, die sich zuvor in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Datenschutz verpflichtet haben. Dies gilt insbesondere im Falle der Beauftragung von Subunternehmern und anderen, nicht zum Betrieb des Auftragnehmers gehörigen Personen, durch den Auftragnehmer.
- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sind einzuhalten.
- Der Inhalt dieses Vertrages unterfällt gleichsam den Regelungen hinsichtlich Vertraulichkeit und Datenschutz. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Eine Weitergabe ist nur an Mitarbeiter des Auftragnehmers zum Zweck der Vertragsdurchführung gestattet.
- Sofern der Auftragnehmer Zugang zu personenbezogenen Daten erhält, die von der ERGO Versicherungsgruppe AG sowie der Gesellschaften, mit denen die ERGO Versicherungsgruppe AG nach den §§ 15 ff AktG verbunden ist, verarbeitet oder genutzt werden, wird er seine mit der Auftragsdurchführung befassten Mitarbeiter oder Gehilfen auf die Einhaltung des Datenheimnisses im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verpflichten und dies auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit nachweisen. Der Auftragnehmer wird im Übrigen in seinem Betrieb die technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, welche erforderlich sind, um dem Auftraggeber die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu ermöglichen.
- Ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer
 - diesen Vertrag oder sonstige Projekte gegenüber Dritten nicht als Referenz nennen, noch dieses schriftlich oder mündlich in irgendeiner Art und Weise kommunizieren
 - Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Daten, die sich auf ausgetauschtem oder zurückgegebenem Equipment befinden (Datenträger wie Festplatten etc.), unwiederbringlich zu löschen, bevor die Datenträger wieder in Gebrauch genommen, repariert, zerstört oder entsorgt werden. Der Auftrag-

nehmer ist weiterhin verpflichtet, dem Dateninhaber, der technischen Organisationseinheit des Auftraggebers, der die Daten verwaltet bzw. verarbeitet, vierteljährlich ein Protokoll zu übersenden, dass die gelöschten Datenträger bezeichnet und weiterhin die Bestätigung beinhaltet, dass die Löschungsvorgänge im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sind. Falls der Auftragnehmer aus technischen Gründen nicht in der Lage ist, Datenlöschungen vorzunehmen, sind die Datenträger an den Dateninhaber, die technische Organisationseinheit des Auftraggebers, der die Daten verwaltet bzw. verarbeitet zurück zu senden.

6. Dritte im Sinne dieser Klausel sind nicht die Munich RE (Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft) und die ERGO Versicherungsgruppe AG sowie die Gesellschaften, mit denen die Munich RE und die ERGO Versicherungsgruppe AG nach den §§ 15 ff AktG verbunden sind, sowie die Handelsvertreter der ERGO Versicherungsgruppe AG nach § 84 HGB.

§ 7 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Personenschäden sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet der Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus der Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadensverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadensverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Wenn und soweit der jeweilige Schadenfall ohne diese Haftungsbeschränkung in einer für den Verkäufer bestehenden Haftpflichtversicherung gedeckt ist, entfallen die Haftungsbeschränkungen.
3. Im Falle des Verzugs erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Unterziffer 5.1 und 5.2.

§ 8 Schutzrechte Dritter

Für den Geltungsbereich dieser Ziffer umfasst der Begriff „Produkt“ auch Materialien und Maschinencode.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Produkte und Leistungen hergeleitet werden, und dem Auftraggeber Kosten und Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor vom Auftragnehmer gebilligt wurde, sofern der Auftraggeber

- a) den Auftragnehmer von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und
- b) dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierbei unterstützen.

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann der Auf-

tragnehmer auf seine Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Produkte und Leistungen ändern oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer das Produkt an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet der Auftragnehmer dem Auftraggeber

- den für das Produkt bzw. Leistungen bezahlten Betrag.
- eigene Schäden des Auftraggebers nach Maßgabe von Ziffer 5 (Haftung) dieser Vereinbarung.

Diese Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber hinsichtlich Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

§ 9 Allgemeines

1. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vereinbarten Leistung oder Teilen davon zu beauftragen.
3. Der Auftraggeber kann nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
4. Die Abtretung von Rechten aus dem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb seines Unternehmens oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils des Auftragnehmers, welches alle Auftraggeber gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Unternehmen ist jede rechtliche Einheit (z.B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff „Unternehmen“ fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich auch in Deutschland befindet, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist. Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten.
5. Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
6. Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.
7. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
8. Sollte eine Bedingung oder ein Vertragsteil unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertrags-teile in Kraft.